

Geschäftsordnung

der Parlamentarischen Gruppe der Bürger für Thüringen im Thüringer Landtag

§ 1

Name und Zielsetzung

- (1) Die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen im Thüringer Landtag ist der Zusammenschluss von Mitgliedern des Thüringer Landtags, die der Partei „Bürger für Thüringen“ angehören. Sitz der Parlamentarischen Gruppe ist Erfurt.
- (2) Die Parlamentarische Gruppe der Bürger für Thüringen bekennt sich zum Programm der Partei „Bürger für Thüringen“, dem sie in einem offenen parlamentarischen Diskurs Geltung verschaffen will.

§ 2

Organe

Organe der Parlamentarischen Gruppe sind

1. die Gruppenversammlung,
2. der Gruppenvorstand,
3. der Sprecher der Parlamentarischen Gruppe.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe genießen gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind verpflichtet, sich an der Gruppenarbeit zu beteiligen und sich insbesondere für Funktionen in der Parlamentarischen Gruppe zur Verfügung zu stellen. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Gruppenversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Kein Mitglied der Parlamentarischen Gruppe darf zu einer bestimmten Wahrnehmung seines Mandats gezwungen werden.
- (3) Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe, die sich an mehrheitlichen Beschlüssen der Gruppenversammlung nicht anschließen wollen, sind gehalten, den Sprecher der Parlamentarischen Gruppe rechtzeitig hierüber zu informieren. Bei Erklärung in der Öffentlichkeit ist auf den Standpunkt der Parlamentarischen Gruppe Bezug zu nehmen und jede Schädigung des öffentlichen Ansehens der Parlamentarischen Gruppe oder einzelner Mitglieder zu vermeiden. Interne Vorgänge sind vertraulich zu behandeln.

- (4) Die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Landtags, den Gruppenversammlungen und Sitzungen der Gremien der Parlamentarischen Gruppe teilzunehmen. Von Krankheitsgründen abgesehen ist ein teilweises oder vollständiges Fernbleiben von den Pflichtsitzungen im Sinne des § 13 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags nur in Abstimmung mit dem Sprecher der Parlamentarischen Gruppe oder dem Stellvertretenden Sprecher der Parlamentarischen Gruppe möglich. Mitglieder, die an Gruppenversammlungen oder Sitzungen der Gremien der Parlamentarischen Gruppe nicht teilnehmen können, teilen dies dem Stellvertretenden Sprecher der Parlamentarischen Gruppe zuvor mit und verpflichten sich, persönlich für eine Vertretung zu sorgen.

§ 4

Gruppenversammlung

- (1) Gruppenversammlungen werden durch den Sprecher der Parlamentarischen Gruppe, im Verhinderungsfall durch den Stellvertretenden Sprecher der Parlamentarischen Gruppe einberufen und eingeleitet.
- (2) Über die Zulassung von Beschäftigten und Gästen der Parlamentarischen Gruppe entscheidet der Sprecher der Parlamentarischen Gruppe im Benehmen mit den Mitgliedern.
- (3) Über die Gruppenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Mitgliedern zu Beginn der folgenden Sitzungswoche zu Verfügung gestellt werden soll.
- (4) Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Sind weniger als drei Mitglieder anwesend, so ist auf Antrag die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (5) Gesetzesentwürfe und Anträge werden nach Beratung und Beschlussfassung der Gruppenversammlung eingebracht. Kleine Anfragen werden von den Mitgliedern der Parlamentarischen Gruppe eigenverantwortlich eingebracht.
- (6) Die Gruppenversammlung entscheidet über die Entsendung von Mitgliedern in die Ausschüsse und weiteren Gremien des Landtags.

§ 5

Gruppenvorstand

- (1) Der Gruppenvorstand besteht aus dem Sprecher der Parlamentarischen Gruppe und dem Stellvertretenden Sprecher der Parlamentarischen Gruppe.
- (2) Die Gruppenversammlung wählt den Sprecher der Parlamentarischen Gruppe und den Stellvertretenden Sprecher der Parlamentarischen Gruppe in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der Mitglieder. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Über die Wahl des Sprechers der Parlamentarischen Gruppe ist der Präsident des Landtags unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Sprecher

- (1) Der Sprecher der Parlamentarischen Gruppe vertritt die Parlamentarische Gruppe nach innen und außen. Er wird im Verhinderungsfall durch den Stellvertretenden Sprecher der Parlamentarischen Gruppe vertreten.
- (2) Der Stellvertretende Sprecher der Parlamentarischen Gruppe koordiniert die Vorbereitung der Sitzungen des Landtags und soll die Präsenz der Gruppe im Plenum sicherstellen.

§ 7

Arbeitskreise

- (1) Den Arbeitskreisen gehören die jeweiligen Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe in den Ausschüssen des Landtags. An den Sitzungen der Arbeitskreise können die jeweiligen Fachreferenten teilnehmen.
- (2) Die Arbeitskreise bereiten die Sitzungen der Ausschüsse des Landtags sowie in ihrem Fachgebiet parlamentarische Initiativen der Parlamentarischen Gruppe vor. Sie besprechen Stellungnahmen der Landesregierung und schriftliche Eingaben an die Parlamentarische Gruppe.
- (3) Die Arbeitskreise können Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Der Ersatz von Auslagen erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Leiter der Geschäftsstelle.
- (4) Den Arbeitsvorsitz übernehmen die entsprechenden Abgeordneten.
- (5) Über die Sitzungen der Arbeitskreise werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

§ 8

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand der Abstimmung als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen werden offen und durch Handzeichen durchgeführt.
- (3) Bei Wahlen wird mit Ausnahme der Wahlen des Sprechers und des Stellvertretenden Sprechers der Parlamentarischen Gruppe offen und durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied widerspricht. Bei Widerspruch ist geheim zu wählen.
- (4) Nach einer Wahl hat der Gewählte unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 9

Beitritt, Austritt und Ausschluss von Abgeordneten

- (1) Mitglieder des Landtags, die Mitglied der Partei „Bürger für Thüringen“ sind, können durch Beschluss der Gruppenversammlung in die Parlamentarische Gruppe aufgenommen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Gruppe endet durch Tod, Erlöschen des Abgeordnetenmandats, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt aus der parlamentarischen Gruppe bedarf der Schriftform.
- (4) Über den Ausschluss aus der Parlamentarischen Gruppe entscheidet die Gruppenversammlung auf Antrag des Gruppenvorstands. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu fassen. Über den Antrag darf frühestens 48 Stunden nach der Bekanntgabe beraten und abgestimmt werden. Dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, obliegt es, an der Beratung über den Antrag in der Gruppenversammlung mitzuwirken. Ihm ist vor einer Entscheidung von der Gruppenversammlung Gehör zu gewähren, wenn der Betroffene nicht ausdrücklich verzichtet. Das Gehör wird regelmäßig durch die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme an der Gruppenversammlung gewährt, bei Verhinderung des Betroffenen durch die Möglichkeit einer schriftlichen Erklärung, die den Mitgliedern der Parlamentarischen Gruppe vollumfänglich offenzulegen ist.
- (5) Aus der Beendigung der Mitgliedschaft folgt kein Anspruch auf einen Anteil am Gruppenvermögen.

§ 10

Vertretung in weiteren Fällen

- (1) Bei der Leistung von Zahlungen wird die Parlamentarische Gruppe durch den Sprecher der Parlamentarischen Gruppe vertreten und die Zahlung durch den Leiter der Geschäftsstelle bzw. dessen Stellvertreter angeordnet.
- (2) Erklärungen gegenüber dem Präsidenten des Landtags werden von dem Sprecher der Parlamentarischen Gruppe oder dem Stellvertretenden Sprecher abgegeben.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen dem Leiter der Geschäftsstelle im Auftrag des Gruppenvorstands.
- (4) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Parlamentarischen Gruppe entscheidet die Gruppenversammlung.
- (5) Jedem Mitglied der Parlamentarischen Gruppe steht ein Fachreferent zu.
- (6) Über die Zuständigkeitsbereiche der Beschäftigten, außer die der Fachreferenten, entscheidet der Gruppenvorstand.

§ 11

Haushaltsführung und Rechnungsprüfung

- (1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Abweichend davon beginnt das erste Haushaltsjahr mit der Anerkennung der Parlamentarischen Gruppe.
- (2) Der Gruppenvorstand legt der Gruppenversammlung einen jährlichen Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vor.
- (3) Über Einzelausgaben und Daueraufträge pro Jahr, die 20.000 Euro überschreiten, hat die Gruppenversammlung zu entscheiden.

- (4) Für die Rechnungs- und Kassenführung ist im Rahmen der Gruppenbeschlüsse (Haushaltsplan) und der Beschlüsse des Gruppenvorstands der Leiter der Geschäftsstelle verantwortlich.
- (5) Die Gruppenversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, welche die Prüfung der Jahresrechnung spätestens zwei Monate nach dem Ablauf des Haushaltsjahres durchführen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Gruppenvorstands sein.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung der Parlamentarischen Gruppe bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 13

Liquidation

Die Liquidation der Parlamentarischen Gruppe erfolgt durch den Sprecher der Parlamentarischen Gruppe und ein weiteres für die Liquidation gewähltes Mitglied.

§ 14

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über Änderungen dieser Geschäftsordnung entscheidet die Gruppenversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und des Thüringer Abgeordnetengesetzes ergänzend sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Übergangsbestimmung

Sollte aus der Parlamentarischen Gruppe eine Fraktion hervorgehen, wird eine Rechtsnachfolge angestrebt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses durch die Gruppenversammlung in Kraft.

